



EINWOHNERGEMEINDE 4914 ROGGWIL BE

Fachbereich Bau und Betriebe

Bahnhofstrasse 8
Postfach 164
4914 Roggwil
Telefon +41 62 918 40 30
E-Mail bau@roggwil.ch

Eigentümer Grundstücke Gebiet
Neuvermessung Los 4

Geschäfts-Nr. 11403

Roggwil, 17.01.2025

Roggwil Neuvermessung Los 4 Grundeigentümerinformation / Beginn der Arbeiten ab Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Grundbuches und sichert das Grundeigentum. Sie dient aber auch als Grundlage für verschiedene raumbezogene Aufgaben einer Gemeinde wie z.B. die Nutzungsplanung, den Leitungskataster, Erteilen von Baubewilligungen, Rettungsdienste bzw. Feuerwehr. Das Geoinformationsgesetz des Bundes (SR 510.62) sieht in Art. 30 vor, dass die amtliche Vermessung das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft abdeckt. In unserer Gemeinde wurden noch Lücken im Vermessungswerk festgestellt.

Im westlichen Teil entlang der Kantonsgrenzen zum Kanton Aargau und Luzern und das Waldgebiet der Gemeinde ist das Vermessungswerk noch über 100 Jahre alt. Es ist vom Bund nur provisorisch anerkannt und muss deshalb von Gesetzes wegen durch eine Neuvermessung abgelöst werden.

Den Perimeter finden sie auf www.infragon.ch/roggwil

Der Gemeinderat hat die Arbeiten der Neuvermessung Roggwil Los 4 an das Geometerbüro Infragon Ingenieure AG in Langenthal vergeben. Der Start der Arbeiten erfolgt ab Februar 2025.

Informationen Grenzpunkte

Die Neuvermessung wird in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt. Das heisst:

- In den Waldgebieten: ⇒ Es werden keine Grenzpunkte gesucht.
- Ausserhalb des Waldes: ⇒ Es werden sämtliche Grenzpunkte gesucht und wenn vorhanden gemessen.
- Ausserhalb des Waldes und im Radius von 50m um Wohngebäude und Betriebsgebäude (grösser als 100m²): ⇒ Es werden fehlende und defekte Grenzpunkte neu versichert.
- Kosten obligatorische Vermarkung

Der Gemeinderat Roggwil hat beschlossen die Vermarkungskosten in den Gebieten mit obligatorischer Vermarkung auf die jeweiligen Eigentümer zu 50% zu überwälzen. Sie stützt sich dabei auf Artikel 58 Ziffern 1 und 2 des Kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeolG):

Art. 58 Vermarkung

¹ Die Gemeinde überwälzt die Kosten der Vermarkung auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 5.

² Kostenpflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Kostenverfügung.

Nach Abschluss Vermarkungsarbeiten erfolgt für die Gebiete mit obligatorischer Vermarkungsrevision die Verrechnung der Vermarkungskosten pro Parzelle und Eigentümer gemäss folgendem Kostenverteilungsschlüssel: Parzellenanteil 50% und Flächenanteil 50%.

Wir bitten sie den Zugang zu den Grenzzeichen zu ermöglichen und nach Möglichkeit, verdeckte Grenzzeichen freizulegen (sofern ihnen die Positionen ihrer Grenzpunkte bekannt sind).

Sie als Grundeigentümer können Grenzpunkte ausserhalb vom 50m Radius und in den Waldgebieten auf eigene Kosten markieren oder vermarken lassen.

Falls Sie dies wünschen, bitten wir Sie, uns dies bis am 28. Februar 2025 schriftlich an Infragon Ingenieure AG mitzuteilen. Sprechen sie sich hierzu mit Ihrem Nachbar ab, für eine allfällige Kostenbeteiligung.

Den Grundeigentümern werden pro gewünschten Punkt folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Absteckung Grenzpunkt inklusive Vermarkung (Stein)	CHF 280.00 exkl. MwSt.
Absteckung Grenzpunkt inklusive Vermarkung (Bolzen)	CHF 220.00 exkl. MwSt.
Absteckung Grenzpunkt ohne Vermarkung (nur markiert)	CHF 180.00 exkl. MwSt.

Für die Bezeichnung der Punkte empfehlen wir Ihnen die Punkte auf einem Planausdruck aus dem Regio-GIS www.regiogis.ch zu markieren und an info@infragon.ch zuzustellen.

Informationen Grenzverlauf / Grenzbereinigung

In der Neuvermessung sind Vereinfachungen der Grenzverläufe anzustreben. Es ist möglich kleinere Grenzbereinigung (der Nutzung und Gegebenheiten entsprechend) mit dem Einverständnis beider Eigentümer ohne Kostenfolge durchzuführen. Gerne beraten wir sie dazu. Grössere Bereinigungen sind dagegen nur als kostenpflichtige Mutation mit Einbezug eines Notars möglich.

Informationen Gebäude

Neben den Grenzpunkten werden sämtliche Detailpunkte (Gebäude, Mauern, Strassen etc.) neu vermessen. Es ist unumgänglich, dass die Vermessungsspezialisten die Grundstücke mehrmals betreten müssen. Die Messquipen werden bemüht sein, die Kulturen und Gartenanlagen zu schonen und keinen Schaden zu verursachen. Der Abschluss der Feldarbeiten ist auf Frühling 2026 vorgesehen.

Diese Neuaufnahme erfolgt bei allen Gebäuden, auch bei denjenigen, welche in den letzten Jahren durch die Gebäudenachführung aufgenommen wurden. Kosten entstehen für sie keine, wenn ihr Haus und die Anbauten schon in der amtlichen Vermessung erfasst sind.

Neubauten und Anbauten, welche noch nie in der amtlichen Vermessung erfasst wurden und gemäss Kantonalen Vorschriften erfasst werden müssen, werden gemäss Vorschriften der Nachführung der Grundbuchvermessung behandelt:

Die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung sind gemäss § 38 des kant. Gesetzes über die amtliche Vermessung auf die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer zu verlegen, soweit es sich um Arbeiten wie Aufnahme und Änderungen an Eigentums-, Dienstbarkeits- und Kulturgrenzen sowie an Bauten, Servituten, usw. handelt.

Für eine fachliche Beratung zur Neuvermessung steht Ihnen der Projektleiter Simon Bär (Stv. Nachführungsgeometer, simon.baer@infragon.ch, Tel. 062 916 10 20) gerne zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Infragon Ingenieure AG

Nachführungsgeometer



Hans Mätzener

Gemeinde Roggwil

Der Gemeindepräsident



Benjamin Kurt

Der Geschäftsleiter



Daniel Baumann

Beilagen:

- Perimeterplan Roggwil
- Darstellung 50m Radius